Table des matières 2

## **Inhaltsverzeichnis**

Nennung von Einheiten der Bundesverwaltung	3
Verwaltungseinheiten beim Namen nennen	3
Keine Nennung von Einheiten unterhalb der Amtsstufe	3
Verwendung der Abkürzungen	3
Index	5

#### 1 Nennung von Einheiten der Bundesverwaltung

#### 1.1 Verwaltungseinheiten beim Namen nennen

152 Soll in einem Erlass eine bestimmte Einheit der Bundesverwaltung genannt werden, so wird dazu ihre offizielle Bezeichnung gemäss RVOV (Anhänge 1 und 2) verwendet. Allgemeine Bezeichnungen wie «das Bundesamt» sind nicht leserfreundlich und werden daher nicht verwendet. Die Nennung der konkreten Bezeichnungen ist auch in Erlassen der Bundesversammlung problemlos möglich, da der Bundesrat von Organisationsbestimmungen in Bundesgesetzen abweichen kann (Art. 8 Abs. 1 RVOG) und die BK die entsprechenden Anpassungen in der SR formlos vornehmen kann (Art. 12 Abs. 2 PublG und Art. 20 Abs. 2 PublV; siehe Rz. 331).

#### Ausnahmen:

- Ist von Fall zu Fall eine andere Behörde zuständig, so schreibt man: «die (jeweils) zuständige Behörde» (z.B. <u>AS 2011 2561</u>, Art. 13 Abs. 2, Art. 20 usw., zur Aufgabenteilung Art. 66–72).
- Der Bund hat die Organisationsautonomie der Kantone zu beachten (Art. 47 Abs. 2 BV).
   Daher kann die Bundesgesetzgebung in der Regel keine konkreten kantonalen oder kommunalen Behörden nennen. Man verwendet stattdessen Formeln wie: «die nach kantonalem Recht zuständige Behörde»/«die zuständige kantonale Behörde» (z.B. AS 2012 1929, Art. 29) oder allgemeine Bezeichnungen wie «das Handelsregisteramt» (AS 2007 4851, Art. 8 Abs. 2, siehe auch Art. 3).

#### 1.2 Keine Nennung von Einheiten unterhalb der Amtsstufe

Zuständigkeitsbestimmungen auf Gesetzes- und Bundesratsstufe nennen in der Regel nur Verwaltungseinheiten auf Amtsstufe, jedoch nicht solche von untergeordneten Verwaltungseinheiten (z.B. Abteilungen, Sektionen). Dies ergibt sich aus Artikel 43 RVOG, wonach die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher die organisatorischen Grundzüge der ihren Departementen zugeordneten Ämter und die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren die Detailorganisation festlegen.

Ausnahme: Im Zusammenhang mit der Regelung von Zuständigkeiten bei Datenschutzbestimmungen nennt man auch untergeordnete Verwaltungseinheiten, die zur Datenbearbeitung befugt sind.

### 1.3 Verwendung der Abkürzungen

- Wird eine Verwaltungseinheit im gleichen Erlass öfters genannt (je nachdem schon bei zweioder dreimaliger Nennung), so kann bei der erstmaligen Zitierung die offizielle Abkürzung in
  Klammern eingeführt und bei weiteren Zitierungen verwendet werden, beispielsweise «... das
  Bundesamt für Kultur (BAK) ...». Vgl. auch die allgemeinen Regeln zur Verwendung von
  Abkürzungen, Randziffer 34, und das dort angeführte Beispiel.
- Im Titel einer Verordnung, die nicht vom Bundesrat erlassen wird, wird das erlassende Organ nach der Regel von Randziffer 6 genannt. Wird das Organ mittels einer Abkürzung genannt, so wird im Ingress die vollständige Bezeichnung des erlassenden Organs angeführt und die Abkürzung in Klammern eingeführt.

#### Beispiel:

#### Verordnung des EDI über Speisepilze und Hefe

vom 23. November 2005

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),

. . .

verordnet:

→ AS 2005 6017

Index 5

# Index

152 153 3 154 3 155 - A -Abkuerzung 3 - E -Einheit der Bundesverwaltung - N -Nennung 3 **- O -**Organ, erlassendes Vertrag 3 Verwaltungseinheit

Verweis 3 Verweisung

Voelkerrechtlicher Vertrag